

Briefing

Food and Drink – Europa, Deutschland, Schweiz, Österreich

Juni 2011

Seite

- 1 Grußwort
- 1 Darf die Bewerbung eines Kräuterlikörs mit „wohltuend und bekömmlich“ verboten werden?
- 2 Anreicherung von Lebensmitteln - Liberalisierung des strengen deutschen Zusatzstoffrechts aufgrund seiner EU-Rechtswidrigkeit
- 2 Botschaft und Gesetzesentwurf zur Revision des Lebensmittelgesetzes vom Bundesrat verabschiedet
- 3 Gegenseitige Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen
- 3 Nanotechnologie - Nationales Forschungsprogramm
- 3 Änderung der Zusatzstoff-Verordnung
- 3 Verordnung über die Bezeichnung von Weinen
- 4 Allgemeine Informationen: Eversheds in der DACH-Region



Dr. Joos Hellert, LL.M. Partner,
Rechtsanwalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Newsletter erhalten Sie einen Überblick aktueller Änderungen der Rechtslage im Bereich Lebensmittelrecht zur Ihrer Information.

Weiter unten finden Sie zudem einen allgemeinen Teil, der Sie über die Eversheds-Gruppe in der DACH-Region informiert.

Wir wünschen Ihnen bei der Lektüre viel Vergnügen und freuen uns auf jegliches Feedback.

Dr. Joos Hellert, LL.M.



Darf die Bewerbung eines Kräuterlikörs mit „wohltuend und bekömmlich“ verboten werden?

Ein weiterer Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof zu der Frage, was eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health Claims Verordnung ist.

Der BGH hatte in dem Verfahren "Gurktaler Kräuterlikör" zu entscheiden, ob die im Rahmen der Bewerbung eines Likörs verwendeten Begriffe "bekömmlich" und "wohltuend" gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der Health Claims Verordnung darstellen und damit verboten seien. Denn nach der Health Claims Verordnung ist die Werbung mit nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben bei Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol unzulässig. Das erstinstanzliche Landgericht hatte zuvor entschieden, dass die Begriffe „bekömmlich“ und „wohltuend“ sich nicht auf die Gesundheit, sondern lediglich auf das allgemeine Wohlbefinden bezögen und aus diesem Grunde von dem Verbot in der Health Claims Verordnung nicht erfasst seien.

Der BGH hat in der Sache zunächst nicht selbst entschieden, sondern dem EuGH in Bezug auf die Aussagen "bekömmlich" und wohltuend" die Frage vorgelegt, ob der Begriff Gesundheit in der Definition der gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne der Health Claims Verordnung auch das allgemeine Wohlbefinden umfasse. Der BGH selbst vertrat in dem Vorlagebeschluss die Auffassung, dass er die Aussage "bekömmlich" als neutrale, auf das allgemeine Wohlbefinden bezogene Aussage sehe. Demgegenüber bringe der Begriff „wohltuend“ zumindest mittelbar zum Ausdruck, dass der Kräuterlikör den Gesundheitszustand verbessern könne.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Joos Hellert, joos.hellert@eversheds.de



Anreicherung von Lebensmitteln - Liberalisierung des strengen deutschen Zusatzstoffrechts aufgrund seiner EU-Rechtswidrigkeit

Der Anreicherung von Lebensmitteln mit ernährungsphysiologischen Stoffen (wie etwa den Vitaminen A und D sowie Mineralstoffen und Aminosäuren) stand in der Vergangenheit der weite Zusatzstoffbegriff des LFGB entgegen. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und § 6 LFGB wurden diese Stoffe unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gestellt. Nunmehr hat der BGH mit seiner Entscheidung "Glucosamin" festgestellt, dass die vorgenannten nationale Bestimmungen, welche die Verwendung ernährungsphysiologischer Zusatzstoffe beschränken, im Hinblick auf das vorrangig anzuwendende Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar wären. Nach der Rechtsprechung des EuGH liefe es dem Gemeinschaftsrecht zwar grundsätzlich nicht zuwider, dass ein Mitgliedstaat verbietet, Lebensmittel ohne vorherige Genehmigung in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen Nährstoffe zugefügt worden sind. Für die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung müsste diese jedoch ein leicht zugängliches und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließendes Verfahren vorsehen, das es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, die Aufnahme in die nationale Liste der zugelassenen Stoffe zu erreichen. Der BGH rügt, dass es an einem solchen Verfahren gerade fehle. Das Verbot mit bloßem Erlaubnisvorbehalt der § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und § 6 LFGB für die Anreicherung von Lebensmitteln mit ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen ist damit obsolet. Das BMELV erarbeitet derzeit ein neues Zulassungsverfahren, welches den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen soll.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Dr. Joos Hellert, joos.hellert@eversheds.de



Botschaft und Gesetzesentwurf zur Revision des Lebensmittelgesetzes vom Bundesrat verabschiedet

Ziel der umfassenden Revision des Lebensmittelgesetzes ist eine weitere Angleichung der schweizerischen technischen Vorschriften zur Beseitigung von Handelshemmnissen und die Harmonisierung mit dem EU-Recht auf Gesetzesstufe, sowie ein weiterer Ausbau der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz. Mit dem revidierten Lebensmittelgesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Schweiz in Zukunft an den europäischen Schnellwarnsystemen (RASFF und RAPEX) teilnehmen und bei Risikobewertungen im Rahmen der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) aktiv mitarbeiten kann. Neben der ausdrücklichen Verankerung des Vorsorgeprinzips sieht der Gesetzesentwurf folgende Änderungen vor:

Bei Mikroorganismen, Fremd- und Inhaltsstoffen wird das bisherige System von Grenz- und Toleranzwerten durch das in der EU geltende System der Höchstwerte ersetzt; Abkehr vom sogenannten „Positivprinzip“, d.h. um verkehrsfähig zu sein, muss ein Lebensmittel heute entweder unter einer Sachbezeichnung umschrieben oder vom BAG bewilligt sein. Neu sind sämtliche Lebensmittel grundsätzlich verkehrsfähig. Der für Lebensmittel verankerte Täuschungsschutz gilt inskünftig auch für Kosmetika und Bedarfsgegenstände, d.h. sie dürfen nur mit Eigenschaften beworben werden, die den Tatsachen entsprechen. Noch viel zu reden geben wird die Umsetzung der vorgesehenen Transparenz von Kontrollberichten in Lebensmittelbetrieben und der Gastronomie (dass also bspw. Inspektionsresultate über Restaurants veröffentlicht werden können), wie sie vor allem aus Kreisen der Konsumentenschützern verlangt wird.

Mit der Inkraftsetzung der Vorlage ist nach Abschluss der Beratungen im Parlament frühestens 2013 zu rechnen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



Gegenseitige Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen

Mitte Mai wurde das bilaterale Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB oder AOC) und den geschützten geographischen Angaben (GGA) von Bundesrat Johann Schneider-Amman unterzeichnet. Mit diesem Abkommen werden rund 20 schweizerische Bezeichnungen, darunter „Bündnerfleisch“ und „Greyerzer-Käse“ auf dem Gebiet der EU als schweizerische Ursprungsbezeichnung anerkannt und erhalten damit rechtlichen Schutz in der EU.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



Nanotechnologie - Nationales Forschungsprogramm

Nanotechnologien wird ein riesiges Potential nachgesagt und die Entwicklung von Nanomaterialien macht schnelle Fortschritte. Noch wenig bekannt sind aber die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Mit dem nationalen Forschungsprogramm „Chancen und Risiken von Nanomaterialien“ investiert der Bund in die Forschung zu diesen neuen Technologien. Am Programm des Nationalfonds, das bis Ende 2015 dauern soll und über ein Budget von 12 Mio. Franken verfügt, beteiligen sich Forschungsgruppen aus mehreren Universitäten und Institutionen wie der Empa. Eines der Ziele ist es, wissenschaftliche Erkenntnisse über Nanomaterialien, ihre Entwicklung, ihren Einsatz, ihr Verhalten und ihre Risiken zu gewinnen.

In der EU hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen ersten Leitfaden für die Risikobewertung von technisch hergestellten Nanomaterialien im Rahmen von Anträgen im Lebensmittel- und Futterbereich veröffentlicht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Leonz Meyer, leonz.meyer@eversheds.ch.



Änderung der Zusatzstoff-Verordnung



Mit der am 11.5.2011 erlassenen Novelle, mit der die Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel geändert wird, wurde die Richtlinie 2010/67/EU und die Richtlinie 2010/69/EU in österreichisches Recht umgesetzt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stoltzka, a.stoltzka@eversheds.at.



Verordnung über die Bezeichnung von Weinen

Mit der Verordnung vom 1.4.2011, BGBl. II 111/2011 wurden in Entsprechung des § 22 Weingesetzes und der Verordnung (EG) Nr 607/2009 einheitliche Bezeichnungen für Qualitätswein und Landwein festgelegt. Demnach darf zB. nur ein Qualitätswein die Bezeichnung „Barrique“ erhalten, wenn er durch Lagerung im kleinen Holzfass erkennbare und harmonische Geschmacksstoffe erhalten hat. Begriffe wie „Selektion“, „Tradition“, „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ oder „Jubiläumsw Wein“ dürfen nur verwendet werden, wenn das Etikett Informationen über die Auswahlkriterien enthält und der Wein darüber hinaus ein Jahrgangsw Wein mit besten erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich seiner sortentypischen Eigenart und Herkunft ist. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen über alle anderen gebräuchlichen Bezeichnungen von Weinen („Reserve“, „Premium“, „Erste Lese“, etc.). So dürfen zB die Bezeichnungen „Martiniwein“, „Leopoldiwein“, „Nikolowein“, „Weihnachtswein“, „Stefaniwein“, „Dreikönigsw Wein“ oder „...lese“ nur für Weine verwendet werden, die aus an diesen Feiertagen gelesenen Trauben bestehen.

Auf einen landwirtschaftlichen Betrieb hinweisende Bezeichnungen, wie zB „Winzer“, „Weinbau“ und „Weingut“, auf dem Etikett dürfen ausschließlich bei Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe und nur dann verwendet werden, wenn der Wein in einer betriebseigenen Kellerei aus Trauben von selbst bewirtschafteten Betriebsflächen erzeugt wurde.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Mag. Alexander Stolzka,
a.stolzka@eversheds.at.

Eversheds in der DACH-Region

Wussten Sie, dass...

die Landesgesellschaften jeweils über ein sehr umfangreiches Portfolio an Beratungsleistungen verfügen?

In Deutschland, Österreich und der Schweiz beraten wir unsere Mandanten in folgenden Bereichen:

- Arbeitsrecht
- Bankenaufsichtsrecht / Asset Management
- Banken- und Finanzierungsrecht
- Baurecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilienrecht
- Insolvenzrecht
- IT / Telekommunikation / Medienrecht
- Kapitalmarktrecht
- Kartellrecht
- Litigation & Dispute Management
- Mergers & Acquisitions
- Patent Litigation
- Patent Services
- Private Clients / Familien- und Erbrecht
- Steuerrecht
- Urheberrecht
- Vergaberecht
- Versicherungs- und Produkthaftungsrecht
- Vertriebsrecht
- Verwaltungsrecht
- Wettbewerbs- und Markenrecht

Vorstellung Team Food and Drink

Wir freuen uns, Ihnen in diesem Rahmen unser Team „Food & Drink“ aus Deutschland, Österreich und der Schweiz vorstellen zu können:



Dr. Joos Hellert, LL.M.
Partner – Heisse Kursawe Eversheds, München

Joos Hellert hat sich auf Mandanten im Bereich Einzelhandel und Konsumgüterindustrie spezialisiert. Zu seinen Tätigkeiten zählen zudem die Führung von komplexen Gerichtsprozessen und jede sonstige Art der Streitbeilegung sowie die Erstellung und die Verhandlung von Verträgen. Vor seinem Eintritt bei Heisse Kursawe Eversheds war Joos Hellert als Head of Legal für Burger King in Zentraleuropa tätig und daher insbesondere auch für den Bereich des Lebensmittelrechts verantwortlich.

Tel: +49 89 545 65 185
E-Mail: joos.hellert@eversheds.de



Dr. Leonz Meyer, LL.M.
Managing Partner – Eversheds Schmid Mangeat, Zürich
Gründungspartner SCHMID Rechtsanwälte

Anwaltliche Tätigkeit in Brüssel und London, langjähriger Partner bei einer der größten Schweizer Wirtschaftskanzleien Verwaltungsrat verschiedener Schweizer Gesellschaften, Beiräte und Aufsichtsräte österreichischer Unternehmen.

Tel: +41 44 204 90 90
E-Mail: leonz.meyer@eversheds.ch



Mag. Alexander Stolzka
Partner –Eversheds, Wien

Im Rahmen seiner umfassenden Betreuung von Firmen und institutionellen Klienten ist Mag Alexander Stolzka insbesondere im Bereich des Leasing, des Gesellschaftsrechts sowie des Gewerbe-, Immaterialgüter- und Arbeitsrechtes tätig. Er begleitet Klienten der Kanzlei bei der Gründung von Gesellschaften ebenso wie bei Akquisitionen, Verkäufen und Umstrukturierungen von Unternehmen bis hin zur Gründung von Privatstiftungen. Als einer der Leiter der Liegenschaftsabteilung der Kanzlei hat er umfangreiche Erfahrung im Liegenschaftsrecht, insbesondere in der Beratung von Bauträgern, Immobilienentwicklern und -verwaltern, sowie von Haus- und Wohnungseigentümern. Er ist Vertrauensanwalt der Schweizerischen Botschaft in Wien sowie Mitglied verschiedener Beiräte und Aufsichtsräte österreichischer Unternehmen.

Tel: +43 1 51620 150
Email: a.stolzka@eversheds.at



Martina Fronia, M.A.
Mid-level Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Martina Fronia berät insbesondere im Wettbewerbsrecht, Werbe- und Medienrecht. Ihr Schwerpunkt liegt in der Vertretung unserer Mandanten in gerichtlichen Verfahren. Zu den Mandanten von Martina Fronia zählen nationale sowie internationale Unternehmen, vornehmlich führende Unternehmen aus dem Gesundheitsbereich.

Tel: +49 89 545 65 262
Email: martina.fronia@eversheds.de

Kontakt

Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Joos Hellert, LL.M.
Partner
Tel +49 89 545 65 185
joos.hellert@eversheds.de
www.eversheds.de

Eine vollständige Liste aller Büros von Eversheds International Limited finden Sie unter www.eversheds.com



Dr. Maximilian Ott
Associate – Heisse Kursawe Eversheds, München

Maximilian Ott arbeitete während seiner Ausbildung für eine renommierte, internationale Wirtschaftssozietät, bevor er für die Rechtsabteilungen von Beiersdorf und Burger King tätig war. Dabei erwarb er vertiefte Kenntnisse des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und sammelte umfangreiche Prozesspraxis vor zahlreichen deutschen Gerichten. Er verfügt über umfassende Erfahrungen insbesondere in der Konsumgüter- und Lebensmittelindustrie.

Tel: +49 89 545 65 262
Email: maximilian.ott@eversheds.de

Diese Veröffentlichung hat den Stand Juni 2011. Die darin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und ohne vorherige Beratung im Einzelfall nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Insbesondere ersetzen sie keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen wird keine Haftung übernommen.

© Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft (München), Eversheds Schweiz (Zürich), Lambert Eversheds (Wien)

Als redaktioneller Ansprechpartner im Sinne des § 55 RStV steht Ihnen zur Verfügung: Frau Stefanie Bandau, Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Patentanwälte Partnerschaft, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Deutschland, s.bandau@heisse-kursawe.com

Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft mit Sitz in München ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter PR 1 eingetragen. Partner von Heisse Kursawe Eversheds sind nur die im vorgenannten Partnerschaftsregister eingetragenen Anwälte.

Heisse Kursawe Eversheds, Eversheds Schweiz und Lambert Eversheds sind Mitglieder von Eversheds International Limited.